

Fischereiverein Wildeshausen e.V.

Gewässer-/Befischungsordnung

Diese Bestimmungen und Vorschriften dienen ausschließlich der Hege und Pflege unserer Gewässer und ihrer Bewohner. Sie verlangen von jedem Vereinsmitglied absolute Waidgerechtigkeit.

1. Die Hälterung von lebenden Fischen ist grundsätzlich verboten!
2. **Angeln mit Köderfischen:** Es darf nur mit totem Fisch geangelt werden. Hecht-Zander-Salmoniden-Karpfen-Schleie-Aal und Zierfische sind als Köder verboten!
3. **Angeln nur vom Ufer aus!**
Ausnahmen: Das Watfischen und das Bootsangeln sind auf folgenden Strecken erlaubt:
 - Hunte oberhalb vom Altarm Moormarsch, stromabwärts bis 20m oberhalb des E-Werkes
 - Hunte unterhalb von der Brücke Heemstraße bis zur AuemündungDas Bootsangeln ist auf der Hunte nur für Erwachsene Vollmitglieder erlaubt. Nähere Bestimmungen sind der Homepage zu entnehmen oder im Fischerheim zu erfragen.
4. **Reusen:** Pro Mitglied sind bis zu 2 Reusen, Spannweite bis 100 cm, erlaubt. Sie sind mit einem Namensschild und einer während des Sprechtags erhältlichen Nummer zu kennzeichnen und regelmäßig zu kontrollieren. Sie dürfen nur in der Hunte auf unserer Vereinsstrecke ausgelegt werden.
5. **Tages-Fangbegrenzung:** Salmoniden insgesamt 4 Stück, Karpfen 2 Stück, Hecht oder Zander 2 Stück.
6. **Fangliste:** Bitte Stückzahl und Gewicht der Fische den Gewässern zuordnen. Die Fangliste ist in elektronischer Form über den Anbieter fangmeldung.de einzureichen. Diese ist gewissenhaft zu führen und bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres zu übermitteln.
7. **Angelplätze:** Sie sind sauber zu halten und zu verlassen! Unrat am Gewässer ist mitzunehmen!
Zelten, offenes Feuer sowie Grillen jeglicher Art ist an allen Gewässern verboten!
Ausnahme - Wetterschutzvorrichtungen: Die Benutzung eines Anglerzeltes, Schirmzeltes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor Witterungseinflüssen, aber nicht vorwiegend dem Zwecke der Übernachtung dient, ist dem Angler grundsätzlich erlaubt, sofern diese nicht mehr Raum als für 2 Personen bietet und über keinen festen Zeltboden verfügt.
8. **Fahren und Parken:** Das Befahren und Parken am Hunteufer ist verboten und landwirtschaftliche Zufahrten sind freizuhalten! Das Befahren land- und forstwirtschaftlicher Wege ist nur mit dem am KFZ angebrachten Vereinsaufkleber zulässig! PKWs nur an markanten Plätzen und Wegesrändern parken.
9. **Fischtreppen und Aufstiegshilfen:** Oberhalb und unterhalb der Fischtreppe besteht ein Fischerei-Schutzgebiet von min. 50m! Bei Wehren besteht ein Schutzgebiet von mindestens 20m nach oberhalb und unterhalb! **Mit Beginn der Salmonidenschonzeit ist unterhalb des Wildeshauser Wasserkraftwerks bis zur Brücke Heemstraße (ca.300m) das Spinnfischen mit Wobbler, Blinker und Spinner verboten!**
10. **Hunte:** Sie darf beidseitig vom Stau 3 Varenesch bis Brücke Tungeln (B69) gefischt werden.
11. **Visbeker Aue, Altonaer Mühlbach und Katenbäke:** Das Befischen dieser Gewässer ist nur für Vereinsmitglieder und ausschließlich vom 01.03-14.10 gestattet. Abweichend geltender Regelungen, ist hier ausschließlich eine Angel erlaubt. Gesperrte Streckenabschnitte: Im Altonaer Mühlbach besteht von der Eisenbahnbrücke bis zur Wassermühle in Altona, sowie von der Autobahnbrücke bis 700m nach oberhalb (Ende des Waldes) ein ganzjähriges Angelverbot! Näheres zu den Streckenabschnitten ist dem Erlaubnisschein zu entnehmen.
12. **See Ahlhorn:** Parken nur auf dem Parkplatz vor dem Tor.
13. **Gastangler:** Vom 01.02. bis zum 31.10. können Gastkarten im Fischerheim während der Öffnungszeiten erworben werden. Zudem sind diese online bei www.heyfisch.de erhältlich.
Der See Ahlhorn sowie die Teichanlage Lüerter Schlatt sind für Gastangler gesperrt!